

Reglement über die Erhebung von Kurtaxen

vom 12. April 1996

(geändert durch Nachtrag vom 20. Januar 1998)

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 16 des Tourismusgesetzes, nachstehendes Reglement über die Erhebung von Kurtaxen.

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde Amden erhebt eine Kurtaxe. Die Erträge sind ausschliesslich der Finanzierung von Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden. Diese müssen allen Personen zugänglich sein und im Interesse der Gäste liegen.

Werbemassnahmen und ordentliche Gemeindeaufgaben dürfen nicht aus dem Ertrag der Kurtaxen finanziert werden.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug des Kurtaxenreglementes ist dem Verein Tourismus Amden-Weesen übertragen. Er hat dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde jährlich eine gesonderte Rechnung über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxenmittel vorzulegen.

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. November.

Art. 3

a) Grundsatz

Jeder in Amden übernachtende Gast unterliegt der Kurtaxenpflicht.

Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, die, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, in der Gemeinde übernachtet und die Möglichkeit hat, deren touristisches Angebot zu benützen.

Grundeigentum nach Art. 655 ZGB in der Gemeinde befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 4

b) Ausnahme

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Kinder unter 7 Jahren;
- b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;

1. allgemeine
Befreiung

- c) Personen, die in der Gemeinde ihrem Beruf nachgehen; Seminar- und Tagungsteilnehmer sind nicht von der Kurtaxenpflicht befreit;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde semesterweise zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) unentgeltlich beherbergte Angehörige und Besucher von nichtkurtaxpflichtigen Einwohnern;
- f) bettlägerige Patienten von Spitälern und Kurhäusern;
- g) Pflegepersonal und Angestellte der Gäste.

Art. 5

2. teilweise Befreiung

Kinder zwischen dem 7. und dem vollendeten 15. Lebensjahr bezahlen die Hälfte der Kurtaxenansätze.

Art. 6

3. Befreiung im Einzelfall

Der Gemeinderat kann im Einzelfall Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn soziale Gründe vorliegen.

Art. 7

Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

a) Einzeltaxe

Art. 8

b) Pauschalkurtaxe

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen entrichten für sich und die unentgeltlich beherbergten Angehörigen und Besucher die Kurtaxe als Jahrespauschale.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens drei Monaten.¹

Angehörige im Sinne dieses Artikels sind Verwandte in gerader Linie und Geschwister sowie deren Ehegatten.

Art. 8^{bis} ²

c) Bonus

Werden Ferienhäuser und -wohnungen, für welche die Pauschalkurtaxe abgerechnet wird, entgeltlich an Dritte weitervermietet, so unterliegen diese Übernachtungen der Einzeltaxe. Die Hälfte dieser abgerechneten Einzeltaxen wird dem Vermieter im Folgejahr an dessen Pauschalkurtaxe angerechnet, ab einem Minimalbetrag von Fr. 20.-- bis höchstens zur Höhe der Pauschalkurtaxe. Der Vermieter hat gegen Vorlage der einbezahlten Einzeltaxen für das vorangegangene Rechnungsjahr innert 30 Tagen ab Ende des Rechnungsjahres die Gutschrift geltend zu machen.

Art. 9

Bemessung

Die Höhe der Kurtaxen nach Beherbergungsform ist im Tarif zum Reglement über die Erhebung von Kurtaxen festgelegt.

a) Einzeltaxe

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag vom 28. April 2005

² Eingefügt durch Nachtrag vom 20. Januar 1998, Fassung gemäss II. Nachtrag vom 28. April 2005

Art. 10

b) Pauschalkurtaxe

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Zimmer. Die jährlichen Ansätze sind im Tarif zum Reglement über die Erhebung von Kurtaxen festgelegt.

Art. 11

Einzug der Taxen
a) Pflichten des Beherbergers
1. Einzug, Abgabe, Haftung

Der Beherberger ist für den Einzug und die Abgabe der Kurtaxen an den Verein Tourismus Amden-Weesen besorgt.

Er haftet solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Kurtaxen.

Als Beherberger gilt, wer Gäste im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Art. 12

2. Kontrolle und Meldepflicht

Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger die amtlichen Meldescheine für die Hotellerie oder Parahotellerie zu verwenden.

Wer ausländische Gäste beherbergt, hat nach Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer die fremdenpolizeiliche Meldepflicht zu erfüllen.¹

Die Meldeblöcke sind beim Verein Tourismus Amden-Weesen unentgeltlich zu beziehen.

Die erstmalige Benützung eines Objektes ist dem Verein Tourismus Amden-Weesen unaufgefordert innert 8 Tagen zu melden.

Art. 13

b) Fälligkeit
1. Einzeltaxe

Die Kurtaxenerträge von den Hotels, Kurhäusern, Pensionen und Gruppenunterkünften sind monatlich, die der übrigen Kurtaxenpflichtigen vor Abreise zusammen mit den amtlichen Meldescheinen an den Verein Tourismus Amden-Weesen abzuliefern.

Pauschalabrechnende Taxpflichtige haben ihre Pauschaltaxen bis spätestens 30. April für das laufende Rechnungsjahr zu begleichen.

2. Pauschaltaxe

Art. 14

Einsichtsrecht

Die Beherberger gewähren dem Verein Tourismus Amden-Weesen Einsicht in die Kurtaxenabrechnungen und die amtlichen Meldescheine. Die mit dem Vollzug beauftragten Personen unterliegen der Schweigepflicht.

¹ SR 142.20 (vgl. auch Bundesratsbeschluss über Einreise und Anmeldung der Ausländer, SR 142.211, und Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, sGS 453.51).

Art. 15

Strafbestimmung

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht oder die Kontrolle nach Art. 12 dieses Reglements nicht oder nur mangelhaft führt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. In jedem Fall sind die hinterzogenen Taxen nachzuzahlen.

Art. 16

Rechtsschutz

Verfügungen des Vereins Tourismus Amden-Weesen können mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. April 1996 in Kraft. Die Bestimmung gemäss Art. 8 dieses Reglements wird erstmals für das Rechnungsjahr 1995/96 angewendet.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über die Erhebung von Kurtaxen vom 9. September 1982 aufgehoben.

8873 Amden, 6. Februar 1996

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Diese Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 13. Februar bis 13. März 1996.

Innert der Referendumsfrist vom 13. Februar bis 13. März 1996 ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung gestellt worden.

8873 Amden, 20. März 1996

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindammann
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Departementale Genehmigung

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt: 12. April 1996

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:
Karl Mätzler, Regierungsrat

Nachtrag vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt: 20. Jan. 1998

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Die Vorstehern:
Rita Roos-Niedermann, Regierungsrätin

II. Nachtrag vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:
28. April 2005

Für das Volkswirtschaftsdepartement des
Kantons St.Gallen
Leiter Rechtsdienst
lic.iur. Tom Zuber-Hagen

Tarif zum Reglement über die Erhebung von Kurtaxen

vom 28. Oktober 2025

1. In Anwendung von Art. 9 des Reglements über die Erhebung von Kurtaxen vom 12. April 1996 werden pro Gast und Logiernacht Einzelkurtaxen für Erwachsene ab dem 16. Lebensjahr von CHF. 3.20 und für Kinder zwischen dem 7. und dem vollendeten 15. Lebensjahr von CHF. 1.20 erhoben.
 2. In Anwendung von Art. 10 des Reglements über die Erhebung von Kurtaxen vom 12. April 1996 betragen die jährlichen Pauschalkurtaxen CHF. 130.00 pro Zimmer, mindestens jedoch CHF. 195.00 und maximal CHF Fr. 650.00.
 3. Der Tarif zum Reglement über die Erhebung der Kurtaxen vom 30. Juni 2020 wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.
 4. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
-

Vom Gemeinderat erlassen am 28. Oktober 2025.

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident
Peter Remek

Der Ratsschreiber
Roman Gmür

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. November bis 16. Dezember 2025.
